

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (66)522

Vol. 1966/0123

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT KOMMISSION

KOM(66) 522 endg.

Brüssel, den 13. Dezember 1966

Vorschlag einer ENTSCHEIDUNG DES RATES

über die Erhöhung des dem Königreich der Niederlande gewährten Zollkontingents für Eisenpulver und Stahlpulver (Tarifnummer 73.05 A)

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(66) 522 endg.

Vorschlag einer

ENTSCHEIDUNG DES RATES

über die Erhöhung des dem Königreich der Niederlande gewährten Zollkontingents für Eisenpulver und Stahlpulver (Tarifnummer 73.05 A)

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absatz 1 und 4,

gestützt auf seine Entscheidung vom 29. Dezember 1965, mit der dem Königreich der Niederlande ein Zollkontingent von 1.500 Tonnen zum Zollsatz von 2,9 % für Eisenpulver und Stahlpulver der Tarifnummer 73.05 A des Gemeinsamen Zolltarifs gewährt wurde,

gestützt auf das Schreiben vom 26. Oktober 1966, mit dem das Königreich der Niederlande die Erhöhung der vorgenannten Kontingentsmenge von 1.500 Tonnen auf 1.900 Tonnen beantragt hat,

und auf Vorschlag der Kommission, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es hat sich erwiesen, dass der tatsächliche Einfuhrbedarf des Königreichs der Niederlande an Eisenpulver und Stahlpulver für 1966 höher ist als zum Zeitpunkt des Erlasses der vorgenannten Entscheidung des

.../...

Rates vom 29. Dezember 1965 vorausszusehen war. Die Einfuhren aus dritten Ländern und aus den übrigen Mitgliedstaaten sowie die Ausfuhren während der letzten Jahre haben sich wie folgt entwickelt :

	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966 (9 Monate)
- in Tonnen -							
Gesamteinfuhren	1.653	1.124	1.563	1.905	1.708	2.158	2.204
- davon aus EWG-Ländern	125	187	318	241	381	523	373
- davon aus dritten Ländern	1.528	937	1.245	1.664	1.327	1.635	1.831
Gesamtausfuhren	84	115	428	156	212	81	58

Die Zahlenangaben für die Eisenpulver- und Stahlpulver-Einfuhren jeglicher Herkunft für die Jahre 1963, 1964 und 1965 lassen erkennen, dass in diesen Jahren die Einfuhren im letzten Vierteljahr gegenüber den ersten drei Vierteljahren erheblich ansteigen, und zwar durchschnittlich um etwa 45 %. Daher werden die Gesamteinfuhren an Eisenpulver und Stahlpulver im Jahre 1966 voraussichtlich 3.197 Tonnen betragen. Die Gesamtausfuhren dieser Pulver können nach einem spürbaren Rückgang seit 1965 im Jahre 1966 mit rund 80 Tonnen veranschlagt werden, während der Gesamtverbrauch eine Höhe von 3.117 Tonnen erreichen wird. Andererseits darf an Hand der Zahlenangaben für die Einfuhren aus den übrigen Mitgliedstaaten während der ersten neun Monate von 1966 und des Anstiegs seit 1963 damit gerechnet werden, dass diese Einfuhren im Jahre 1966 die Höhe von 525 Tonnen erreichen werden. Somit dürften sich

.../...

für das ganze Jahr 1966 im antragstellenden Mitgliedstaat die Einfuhren dieses Pulvers aus dritten Ländern auf 2.592 Tonnen belaufen ; demzufolge lassen sich für die ersten zehn Monate von 1966 diese Einfuhren mit etwa 2.160 Tonnen berechnen. Der ab 1. November 1966 im Rahmen des zitierten Zollkontingents noch durch Einfuhren aus dritten Ländern zu deckende Einfuhrbedarf an diesen Pulvern kann an Hand der vorstehenden geschätzten zwei Ziffern rechnerisch mit rund 432 Tonnen ermittelt werden. Da am 26. Oktober 1966 die Einfuhren im Rahmen des vorgenannten Zollkontingents 1.315 Tonnen betrugen, verbleibt für die Monate November und Dezember 1966 ein Rest von 185 Tonnen; es erscheint daher zweckmässig, das Zollkontingent auf 247 Tonnen zu erhöhen.

Unter diesen Umständen erscheint es gerechtfertigt, die dem Königreich der Niederlande für 1966 gewährte Kontingentsmenge um 250 Tonnen zu erhöhen. -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das dem Königreich der Niederlande für 1966 für seine Einfuhren aus dritten Ländern gewährte Zollkontingent für Eisenpulver und Stahlpulver der Tarifnummer 73.05 A des Gemeinsamen Zolltarifs wird von 1.500 Tonnen auf 1.750 Tonnen erhöht. Die übrigen Bestimmungen der Entscheidung vom 29. Dezember 1965 bleiben unverändert.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den
Für den Rat
Der Präsident